

2. Ausfertigung

Satzung des Fördervereins Wintersteinschule Ober-Mörlen e. V.

Stand 10.10.2023

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der mit heutiger Gründungsversammlung gegründete Verein trägt den Namen: **„Förderverein Wintersteinschule Ober-Mörlen e. V.“** — im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 61239 Ober-Mörlen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Wintersteinschule Ober-Mörlen (- kurz Wintersteinschule -). Der Verein beabsichtigt den Zusammenhalt und das gesellschaftliche Miteinander an der Wintersteinschule zu fördern und die Wintersteinschule in der Öffentlichkeit angemessen zu repräsentieren. Das Ziel des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Geeignete und benötigte Anschaffungen sollen die Unterstützung pädagogischer, kultureller und sonstiger Aufgaben der Wintersteinschule ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
 - b) Arbeitsgemeinschaften, Projekte oder Gemeinschaftsveranstaltungen der Wintersteinschule werden durch finanzielle, materielle und/oder ideelle Zuwendungen unterstützt.
2. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln durch den Verein, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für die jeweilige Maßnahme oder Anschaffung übernimmt und trägt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Ausfertigung

4. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf an seine Mitglieder keine Gewinne ausschütten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit nach den Satzungsvorgaben ehrenamtlich aus.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die nachhaltig bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand erworben. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend über die Aufnahme. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe der Antragstellerin/dem Antragsteller mitzuteilen; ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Eine Berufung gegen eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist nicht möglich. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters.
3. Wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied oder zur Ehrenvorsitzenden bzw. zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

2. Ausfertigung

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind angehalten den Verein und den Vereinszweck — auch in der Öffentlichkeit — in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - b) Ausschluss.

Für den Ausschluss eines Mitglieds ist der Vorstand zuständig. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund ausgesprochen werden bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, den Satzungszweck, die Vereinsinteressen oder die Beschlüsse des Vorstandes sowie bei sonstigem grob vereinswidrigem Verhalten. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
 - c) Streichung in der Mitgliederliste.

Die Streichung in der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
 - d) Tod des Mitglieds.
 - e) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft — unabhängig vom Grund — verliert das Mitglied alle Rechte aus dieser Satzung. Erstattungsansprüche auf Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
3. Bedürftige Mitglieder können aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand jeweils nach Lage ihrer Verhältnisse von der Beitragszahlung befristet befreit werden.

2. Ausfertigung

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
 - b) den Vorstand und die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer zu wählen,
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfbericht der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten,
 - d) die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages festzusetzen,
 - e) über die Satzung, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins zu beschließen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens einmal jährlich des jeweiligen Geschäftsjahres einberufen. Alle Mitglieder sind spätestens 14 Tage vorher durch Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, der Zeit und des Ortes entweder schriftlich an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder an die zuletzt bekannte Emailadresse und durch Bekanntgabe im amtlichen Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Ober-Mörlen und den Ortsteil Langenhain-Ziegenberg (zur Zeit: „Ober-Mörlar Nachrichten“) zu informieren.
3. Der Vorstand kann aus besonderen Anlässen weitere Mitgliederversammlungen — auch unverzüglich einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung findet auch statt, wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Ausfertigung

4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens fünf Werktage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Zulassung nachträglich eingereichter Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellter Anträge - entscheidet die Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich zu begründen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet.
6. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Acht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei der Entlastung des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der Antragstellerin/des Antragstellers für diese Entlastung.
9. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
10. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Eine vorgesehene Satzungsänderung muss in der Einladung als Tagesordnungspunkt angekündigt werden.
11. Die Wahlen gem. § 8 Abs. 3 erfolgen einzeln in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. Stellt sich nur eine Kandidatin/ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen.
12. Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einschließlich deren Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand und Beirat

1. Die gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen des Vereins gem. § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand wird durch die

2. Ausfertigung

Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin/seinen Stellvertreter gegenüber Dritten jeweils einzeln vertreten.

2. Der geschäftsführende Vorstand leitet eigenverantwortlich die Vereinsarbeit und bestimmt die Aktivitäten des Vereins im Sinne von § 2 (Zweck des Vereins); er verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen:

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) sowie mindestens ein Beisitzer.

Die Ämter der/des Schriftführers/-in und der/des Kassierers/-in können freiwillig verteilt und angenommen werden. Die Aufgaben dieser Ämter können (auch nur zeitweise) durch andere Personen übernommen werden, die durch den Vorstand zu bestimmen sind. Beisitzer können auch zeitlich begrenzt für einzelne Termine (Zeitspannen) berufen werden.

3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt und können jederzeit mit einfacher Mehrheit wieder abgewählt werden. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Vorstand wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei gewöhnliche Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden — oder bei deren/dessen Abwesenheit - der/des zweiten Vorsitzenden.
5. Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - a) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Er stellt die Aktivitäten des Vereins in der Öffentlichkeit dar.
 - b) Der Vorstand erstellt in Zusammenarbeit mit dem Beirat jährlich das Förderprogramm sowie den Rahmenplan der Finanzierung als Vorlage für die Mitgliederversammlung.
 - c) Über Beträge, welche die Höhe von 300 € überschreiten, müssen mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, wobei mindestens ein gesetzlicher Vertreter/eine gesetzliche Vertreterin gem. § 26 BGB darunter sein muss, entscheiden.
 - d) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstands und auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.

2. Ausfertigung

6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll festgehalten und dieses per Mail an alle Vorstandsmitglieder versendet. Eine Unterzeichnung ist nicht notwendig, sofern keine substantiellen Widersprüche anderer Vorstandsmitglieder anderer Vorstandsmitglieder innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Versenden des Protokolls beim Verfasser eingehen.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf ihrer/seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
9. Dem Beirat gehören folgende Mitglieder an, die keine Funktionen im Vorstand des Vereins bekleiden und die von ihren jeweiligen Gremien bestimmt werden:
 - a) eine Vertreterin/ein Vertreter des Schulelternbeirates der Wintersteinschule,
 - b) eine Vertreterin/ein Vertreter des Lehrerkollegiums der Wintersteinschule,
 - c) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulleitung der Wintersteinschule.

Der Beirat steht dem Vorstand in beratender Funktion zur Seite und hat kein Stimmrecht.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, den jedes Mitglied jährlich an den Verein zu entrichten hat, wird in seiner Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beitragszahlung wird fällig zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres.
3. Über die Höhe der von den einzelnen Mitgliedern gezahlten Beiträge, Spenden oder sonstigen Zuwendungen ist vom Vorstand und den Kassenprüferinnen/Kassenprüfern in der Öffentlichkeit absolutes Stillschweigen zu bewahren. Das Lehrerkollegium wird über die Beitragshöhen nicht informiert und ist auch nicht berechtigt, Geldzahlungen für den Verein entgegenzunehmen.

§ 10 Kassenprüferinnen/Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer sowie zwei Ersatzpersonen, die jeweils nicht Mitglied im Vorstand, Beirat und/oder Mitglied des Lehrerkollegiums sein dürfen.

2. Ausfertigung

2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Aufgabe, gemeinsam Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes berichtet wird, abzuschließen.

§ 11

Rechnungsprüfung, Prüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes

Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Dazu legen die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer gemäß § 9 ihren jährlichen Prüfbericht über die Haushaltsführung des Vorstandes der Mitgliederversammlung vor. Unter Berücksichtigung des Prüfberichtes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 12

Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen besteht aus den Mitgliedsbeiträgen gem. § 9, freiwilligen Spenden sowie möglichen Veranstaltungsüberschüssen, Sachgegenständen und sonstigen Zuwendungen.
2. Sämtliche Anschaffungen, die aus den Mitteln des Vereins gemacht werden, bleiben Eigentum des Vereins, soweit es sich nicht um Verbrauchsmittel handelt.

§ 13

Geschäftsordnung

1. Der Vorstand des Vereins kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Soweit erforderlich, kann der Vorstand weitere, zur Regelung der Vereinsarbeit notwendige Ordnungen vorschlagen. Diese müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss vom Vorstand oder mehr als der Hälfte der Mitglieder der/dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Der/die Vorsitzende hat

2. Ausfertigung

den Antrag an sämtliche Mitglieder mindestens vier Wochen vor Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich an die jeweilige dem Verein zuletzt bekannte Adresse weiterzuleiten.

2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der Vereinsmitglieder zur Beschlussfähigkeit anwesend sein müssen. Der Beschluss zur Auflösung muss mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden.
3. Sollte die gem. Abs. 2 geladene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so hat die/der Vorsitzende innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann - ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder — mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung entscheiden kann.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Wintersteinschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke unter Aufsicht des Schulleiternbeirates zu verwenden hat.
5. Absatz 4 gilt auch dann, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die von der zuständigen Finanzbehörde nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

§ 15 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die den Verein auflösende Mitgliederversammlung nicht davon Abweichendes beschließt.

§ 16 Gründungsversammlung

Die Gründungsversammlung fand am 03.02.2009 statt.